Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5057

10. 08. 89

Sachgebiet 3

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid, Meneses Vogl, Volmer und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4977 —

Haltung der Bundesregierung zum Internationalen Gerichtshof (IGH)

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts hat mit Schreiben vom 8. August 1989 – 011 – 300.14 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Warum hat die Bundesregierung die Gerichtsbarkeit des IGH nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts bisher nicht anerkannt?

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich stets nachdrücklich für die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten eingesetzt. Sie hat sich in einer langen Reihe von bilateralen und multilateralen Verträgen der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs unterworfen.

Sie hat im Europäischen Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vom 29. April 1957 die Verpflichtung übernommen, alle zwischen ihr und den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens entstehenden völkerrechtlichen Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

Sie hat sich ferner in Artikel X des Brüsseler Vertrages vom 23. Oktober 1954 gegenüber den Vertragsparteien dieses Abkommens verpflichtet, alle unter Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs fallenden Streitigkeiten diesem Gerichtshof zu unterbreiten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich weiterhin in verschiedenen multilateralen Verträgen für Streitigkeiten aus diesen Verträgen gegenüber ihren Vertragspartnern der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs unterworfen. Beispiele hierfür sind das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über Diploma-

tische Beziehungen, das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über Konsularische Beziehungen und die Konvention vom 9. April 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Schließlich hat sich die Bundesrepublik Deutschland in einer Vielzahl bilateraler Abkommen gegenüber den Vertragsstaaten dieser Abkommen für sämtliche Streitigkeiten aus diesen Abkommen der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs unterworfen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat ferner dem Internationalen Gerichtshof bereits zweimal aufgrund spezieller Vereinbarung konkrete Streitigkeiten unterbreitet. Das eine Mal in dem Streit mit den beiden Nachbarländern Dänemark und Niederlande über die Abgrenzung des Festlandsockels in der Nordsee; das andere mal in dem Streit um die isländischen Fischereigrenzen.

Die Frage der Abgabe einer darüber hinausgehenden allgemeinen Unterwerfungserklärung gemäß Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs wird gegenwärtig noch geprüft.

2. Wie begründet die Bundesregierung ihre ablehnende Haltung angesichts der Tatsache, daß mehrere EG-Staaten (Belgien, Dänemark, Luxemburg, Niederlande, Portugal) die Gerichtsbarkeit des IGH uneingeschränkt anerkennen?

Die Bundesregierung nimmt keine ablehnende Haltung ein. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Ist für die Bundesregierung eine Stärkung des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen ohne entsprechende Aufwertung des IGH – u. a. durch Anerkennung der Gerichtsbarkeit nach Artikel 36 Abs. 2 durch alle Staaten – denkbar?

Eine Stärkung des IGH ist auch eine Stärkung der Rolle des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen. Die hierzu gegebenen Möglichkeiten lassen sich aber nicht auf die in Artikel 36 Abs. 2 IGH-Statut vorgesehene Möglichkeit einengen.

4. Wird die Bundesregierung die Initiative der Blockfreien-Bewegung in der nächsten Generalversammlung der Vereinten Nationen unterstützen, eine Dekade des Völkerrechts (1990 bis 1999) auszurufen?

Die Forderung der Blockfreien nach Achtung des Völkerrechts und Stärkung friedlicher Mittel der Streitbeilegung ist zu begrüßen. Sie entspricht der Haltung, die die Bundesregierung und ihre Vorgängerinnen seit jeher eingenommen haben. Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die 44. VN-Generalversammlung mit den Vorschlägen der Sonderkonferenz der Blockfreien vom 26. bis 29. Juni 1989 im Haag befassen wird. Es wäre verfrüht, jetzt schon zu den Vorschlägen im einzelnen Stellung zu nehmen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333